

Lehrermäßigung für Forschungsaufgaben

Die Möglichkeit einer Lehrermäßigung speziell für Forschung ist in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Bundesländer unterschiedlich geregelt. In der Übersicht finden Sie die gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Bundesland	Regelung der Lehrverpflichtungsverordnung oder anderer Quellen	Umfang der Ermäßigung max.	Voraussetzungen der Gewährung
Baden-Württemberg	§ 11 § 46 Abs. 1 S. 3 ff. LHG BW	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen ¹	„Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (...) kann die Rektorin oder der Rektor, an der DHBW das Präsidium unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen gewähren. Der Gesamtumfang der Ermäßigung darf 7 Prozent des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften oder an der DHBW nicht überschreiten; das Wissenschaftsministerium kann Ausnahmen zulassen, sofern die Verhältnisse der Hochschule, insbesondere die besondere Personalstruktur, dies rechtfertigen.“ „Den Professorinnen und Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass innerhalb der zuständigen Lehrereinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist. Eine Ausgleichspflicht nach Satz 3 gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln

¹„Gesamte“ Lehrverpflichtungen meint hier und im Folgenden den Gesamtumfang der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an einer Hochschule.

			Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3, 5 und 6 trifft das Rektorat im Benehmen mit dem Dekanat und nach Anhörung der oder des Betroffenen.“
Bayern	§ 7 Abs. 1, 2 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 AV BayHIG § 1 Abs. 1 AV BayHIG	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen	„(1) Jede Hochschule erhält bezogen auf einzelne Semester oder bezogen auf eine bestimmte Zahl von Semestern eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget). (2) Das Deputats-Budget ergibt sich aus: (...) 2. einem weiteren Anteil von 7 % der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (...). “ „(1) Die Hochschule regelt eigenverantwortlich, nach welchen Grundsätzen die Erfüllung der Lehrverpflichtung, die Gewährung von Ermäßigungen, die Anordnung von Abweichungen von der Lehrverpflichtung sowie die Gewichtung und Anrechnung von Lehrtätigkeiten gemäß § 10 innerhalb der Hochschule umgesetzt werden. Die Hochschulleitung erlässt hierzu im Einvernehmen mit dem Senat Leitlinien, die für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen Kriterien festlegen, ein nachvollziehbares Verfahren gewährleisten und eine hinreichende Dokumentation der Entscheidungen sicherstellen. Art. 9 Satz 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

			(BayHIG) gilt entsprechend [dort: Die Satzungen sind amtlich bekannt zu machen, für jedermann einsehbar zu halten und müssen den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen]“.
Berlin	§ 9 Abs. 4-6	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen/4 bzw. 8 SWS Reduktion des einzelnen Lehrenden; bei Aufgaben i.R.e. Forschungskonzepts bis zu 9 SWS	„(4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule (z. B.: Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform) sowie an der Fachhochschule für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung und in der Fort- und Weiterbildung kann die Dienstbehörde oder Personalstelle nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren. (5) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften dürfen Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 4 insgesamt sieben v. H. der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte und im Einzelfall vier LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht LVS, nicht übersteigen. (6) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzeptes der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professoren an Fachhochschulen nach Anhörung des Fachbereichs eine befristete Ermäßigung um bis zu 9 LVS gewähren, soweit die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Forschungskonzept bedarf im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung und die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“
Brandenburg	§§ 8 Abs. 3 Nr. 7, 9 Abs. 2	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen	„Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine

			Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Ermäßigungstatbestände können insbesondere sein: (...) 7. an Fachhochschulen das Ausmaß der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (...).“ „Für Entscheidungen nach § 8 Absatz 3 stehen (...) bei den Fachhochschulen maximal 7 Prozent der Gesamtzahl aller Lehrverpflichtungen der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen zur Verfügung.“
Bremen	§ 7 Abs. 8	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen, Überschreitungen möglich, wenn Ermäßigung aus Drittmitteln ausgeglichen werden kann	„Soweit an einer Fachhochschule das erforderliche Lehrangebot, einschließlich der nach der Prüfungsordnung vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen für den entsprechenden Studiengang, nach Feststellung des Rektors oder der Rektorin abgedeckt ist, kann dieser oder diese für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen gewähren. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und für weitere Aufgaben und Funktionen in der Fachhochschule sowie die Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines Studiengangs, solange der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen wurde, können Ermäßigungen gewährt werden, wenn und soweit eine Hochschulordnung dies vorsieht. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes. Insgesamt dürfen die gewährten Ermäßigungen 7 v.H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen an einer Fachhochschule nicht überschreiten. Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden können, sind auf diese Höchstgrenze nicht anzurechnen“.
Hamburg	§§ 16 Abs. 1; 19 Abs. 2; 20 Abs. 3	Die Hamburger Behörde für Wissenschaft, Forschung,	§ 16 Abs. 1: „Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen, Professoren, (...) zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer

		Gleichstellung und Bezirke billigt der HAW 7 Prozent der Professoren Lehrleistung, d. h. gemäß Planstellen, nicht aktuelle Zahl der Professorinnen und Professoren - als Forschungsentlastung zu. Das sind zurzeit ca. 1000 LVS jährlich. Das Forschungskontingent wird dann per Präsidialbeschluss auf zentrale Projekte und die Fakultäten verteilt. Die Fakultäten verteilen die Forschungsentlastung auf die Forscherinnen und Forscher.	oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben ermäßigt oder aufgehoben werden.“ § 19 Abs. 2: „Die in den §§ 16 bis 17 genannten Kontingente werden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG oder in Vereinbarungen nach § 2 des Ausbildungskapazitätsgesetzes (AKapG) vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205), in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Sie gelten auch dann als wirksam vereinbart, wenn die Vereinbarungen noch gemäß § 4 AKapG unter Vorbehalt stehen. Die Kontingente werden in Hochschulen mit Fakultäten vom Präsidium auf die Fakultäten verteilt. Für die Verwaltung der Kontingente sind die Fakultätsleitungen, in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien und im UKE der Dekan verantwortlich. Diese Organe treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung.“ § 20 Abs. 3: „Jede Lehrperson, der Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, hat nach Beendigung der Aufgabe dem in § 19 Absatz 2 Satz 3 genannten Organ einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.“
Hessen	§ 5 Abs. 4-6	Reduktion: 15 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen möglich, sogar auf 4 SWS des Einzelnen, wenn Drittmittel vorhanden. Bei mehreren	„(4) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, für die Betreuung von Promotionen, für die Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Hochschule, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken sowie die Leitung des Praktikantenamtes ermäßigt werden; die Ermäßigung soll 15 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden und bei einzelnen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und

		Ermäßigungsgründen sollen 50 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschritten werden	Hochschuldozenten nach § 104 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes sechs Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Die personenbezogene Höchstgrenze gilt nicht im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Soweit aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung Lehrpersonal finanziert wird, kann die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 104 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in dem entsprechenden Umfang auf bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; diese Ermäßigungen sind auf die zulässige Höchstgrenze der Ermäßigung der Gesamtlehrverpflichtung nicht anzurechnen. Voraussetzung für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben ist, dass diese Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist. (5) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 Satz 1 vor, soll die Lehrtätigkeit im Einzelfall während eines Semesters 50 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. (6) Über die Ermäßigung entscheidet die Hochschulleitung.“
Mecklenburg-Vorpommern	§ 8 Abs. 3	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen/ 4 bzw. 8 SWS Reduktion des Einzelnen	„An Fachhochschulen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder die von ihm ermächtigte Stelle die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen (zum Beispiel: Verwaltung von Einrichtungen der Hochschulen, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, die Wahrnehmung von Praktikantenangelegenheiten, Aufgaben im Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, ermäßigen. Der Umfang der Ermäßigung soll sieben v. H. der Gesamtheit der

			Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen, bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.“
Niedersachsen	§ 9	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen, höhere Reduktion möglich, aber max. 10 Prozent der individuellen Regellehrverpflichtung; Grenze des Einzelnen: 9 SWS Reduktion	„Das Präsidium der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben , Entwicklungsaufgaben oder Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für die Übernahme einer besonderen Aufgabe oder Funktion in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrzunehmen vermag, ermäßigen, wenn die Übernahme dieser Aufgabe oder Funktion ohne Entlastung nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere für die Verwaltung eines Labors oder Rechenzentrums, für die Betreuung einer Sammlung einschließlich einer Bibliothek und für Praktikantenbetreuung. ² Die Ermäßigungen dürfen insgesamt höchstens 7 Prozent der Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals der Fachhochschule betragen; 7 Prozent dürfen nur in dem Maß überschritten werden, in dem die Lehrverpflichtungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt werden, jedoch nicht über 10 Prozent der Regellehrverpflichtungen hinaus. ³ Für eine Professorin oder einen Professor darf die Ermäßigung nicht mehr als 4 LVS, für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben , Entwicklungsaufgaben und Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer nicht mehr als 9 LVS betragen.“
Nordrhein-Westfalen	Keine ausdrückliche Regelung für Ermäßigung bei Forschungsaufgaben, nur § 5 Abs. 2 als allgemeine Regelung	Nicht bestimmt	„Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.“
Rheinland-Pfalz	§ 7 Abs. 2	Vollständige Reduktion bis auf Null möglich, aber nur unter	„Für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung kann Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen die Regellehrverpflichtung bis zum vollen Umfang ermäßigt werden, wenn das

		bestimmten Voraussetzungen; Erm. von mehr als 9 SWS soll 6 Monate nicht überschreiten, wenn Erstberufung weniger als 4 Jahre zurückliegt	nach den Studienplänen und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Eine Ermäßigung von mehr als neun Stunden soll sechs Monate nicht überschreiten und nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder die letzte Freistellung weniger als vier Jahre zurückliegt.“
Saarland	§ 10 Abs. 6 und 7	7 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen. 4 bzw. 8 SWS Reduktion; bei konkreten Forschungsvorhaben bis zu 9 SWS Reduktion	„(6) An der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, für die Verwaltung von Laboren und Rechenzentren, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, für die Wahrnehmung von Aufgaben im Praktikantenamt, in der Praktikantenbetreuung und im Prüfungsamt ermäßigt werden; die Ermäßigung soll sieben vom Hundert der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen und bei einzelnen Professorinnen und Professoren 4 LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben 8 LVS nicht überschreiten. Voraussetzung für eine Ermäßigung nach Satz 1 ist, dass solche Verwaltungsaufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und dass deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.“ „(7) Abweichend von Absatz 6 kann die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde für die Durchführung von konkret umschriebenen und finanziell abgesicherten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes Ermäßigungen bis zu 9 LVS gewähren, soweit stattdessen in gleichem Umfang Lehraufträge erteilt werden. “
Sachsen	§ 8 Abs. 6	10 Prozent der Gesamtlehrverpflichtung, kann bei Einzelnen	„An Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Sachsen können auch für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Ermäßigungen gewährt werden, die 10 Prozent der

		8 SWS betragen; höhere Reduktion möglich bei Drittmitteln	Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule nicht überschreiten dürfen sowie bei einzelnen Professorinnen und Professoren bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden , an der Dualen Hochschule Sachsen bis zu 250 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr betragen können. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Sachsen kann darüber hinaus eine Ermäßigung gewährt werden, wenn Dritte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben finanzieren und zu diesen die Personalkostenerstattung für eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten übernehmen, die oder der die Lehrverpflichtung der insoweit freigestellten Lehrperson übernimmt. Über die Ermäßigungen entscheidet das Rektorat“.
Sachsen-Anhalt	§ 6 Abs. 3	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen/ 4 bzw. 8 SWS Reduktion des Einzelnen	„Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Technologietransfer und in der angewandten Forschung sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z. B. Verwaltung von Einrichtungen, wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, können Ermäßigungen gewährt werden. Der Gesamtumfang dieser Ermäßigungen darf 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei einzelnen Professoren und Professorinnen vier, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten . Neben einer Verminderung der Lehrverpflichtung nach Absatz 2 kann eine weitere Verminderung bis zwei Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden, sofern noch eine entsprechende Lehrverpflichtung besteht.“

Schleswig-Holstein	§ 9 Abs. 1-5	10 Prozent der Gesamtlehrverpflichtung, maximal 10 LVS des Einzelnen (bzw. 12 LVS insgesamt, vgl. Abs. 6)	„(1) Das Präsidium der Hochschule kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung die Lehrverpflichtung ermäßigen; hierzu gehört auch die Möglichkeit einer Ermäßigung für Wissenschaftlerinnen mit überproportionaler Belastung durch Tätigkeiten in Gremien oder Ausschüssen. Das Präsidium kann Ermäßigungen auch für Aufgaben in der Forschung sowie für Technologie- und Wissenstransfer gewähren. Das Präsidium regelt mit Zustimmung des Senats, für welche Funktionen und Aufgaben nach Satz 1 und in welchem Umfang die Lehrverpflichtung ermäßigt werden kann (...). (2) Die Gesamtsumme aller Ermäßigungen nach Absatz 1 kann bis zu 6,5% der Lehrverpflichtung aller im Stellenplan der Hochschule für Professorinnen und Professoren (...) ausgewiesenen Stellen und Planstellen betragen. Für vakante Stellen sind die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4, § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 festgelegten Lehrverpflichtungen zugrunde zu legen (...). (3) Durch das Präsidium kann über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus für Professorinnen und Professoren (...) für die Wahrnehmung von Sonderfunktionen, insbesondere für die Selbstverwaltung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder Forschungsverbünde und für die Leitung von anerkannten oder beantragten Sonderforschungsbereichen oder Exzellenzclustern, eine Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 2 LVS vorgenommen werden. Eine Anrechnung auf Absatz 1 erfolgt nicht. (4) An Fachhochschulen kann das Präsidium auf Antrag die Lehrverpflichtung über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus für die Wahrnehmung von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers insgesamt im Umfang von 10% der Lehrverpflichtung aller im Stellenplan der Hochschule für Professorinnen und Professoren nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ausgewiesenen Stellen und Planstellen ermäßigen. Ermäßigungen nach Absatz 1 und diesem Absatz können gegenseitig verrechnet werden.
--------------------	--------------	---	--

			(5) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen insbesondere im Rahmen des Technologietransfers die Lehrverpflichtung einer Lehrperson insgesamt um bis zu 10 LVS ermäßigen, soweit im gleichen Umfang Lehre möglichst durch eine befristete Einstellung stattfindet, die aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung finanziert werden. Eigenmittel dürfen nicht zur Finanzierung dieser Lehre herangezogen werden. Die zu vergebende Lehre muss nicht an die Fachvertretung der frei gestellten Lehrperson gebunden sein. (6) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1, 4 und 5 dürfen für Professorinnen und Professoren nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 im Einzelfall 12 LVS nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten“.
Thüringen	§ 8 Abs. 3-5	Reduktion „soll“ 6 SWS nicht überschreiten; bis zu 9 möglich, wenn konkrete Forschungsaufgabe und Lehraufträge entsprechend durch Drittmittel abgesichert	„(3) An Fachhochschulen kann für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben oder von weiteren Aufgaben und Funktionen innerhalb der Fachhochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform oder besonderen Einsatz im Fernstudium, für die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte und digitaler Lehrformate oder für die Tätigkeit als Studienfachberater oder Personal, das mit der Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Fachhochschule, der Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken oder der Leitung des Praktikantenamts beauftragt ist, eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden; sie soll bei den einzelnen Lehrenden sechs Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Ermäßigung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden. Voraussetzung für eine Ermäßigung nach Satz 1 ist, dass die besonderen Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist. Abweichend von

		8 Prozent des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung der Lehrenden	Satz 1 kann für die Durchführung von konkret umschriebenen und finanziell abgesicherten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden, wenn stattdessen in gleichem Umfang Lehraufträge erteilt werden, die aus den Einnahmen dieser Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vergütet werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Duale Hochschule entsprechend.“ (4) Für die Wahrnehmung sonstiger unentgeltlicher, besonderer Aufgaben und Funktionen in oder außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen und im Interesse der Hochschule liegen, können auf Antrag im Einzelfall weitere über die in den Absätzen 2 und 3 genannten hinausgehende Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Satz 1 und Absatz 2 oder nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 darf 8 v. H. des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung der Lehrenden der jeweiligen Hochschule nicht überschreiten. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung steht der Unentgeltlichkeit der Aufgaben- oder Funktionswahrnehmung nicht entgegen“ (5) Liegen Ermäßigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 2 und 3 sowie den Absätzen 2 und 3 vor, soll die Lehrtätigkeit eines Lehrenden während eines Semesters 50 v. H. der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten“.
--	--	---	---

Stand: 01.04.2025

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.